

Traunsteiner Rosentage 2025

Ausstellungssatzung

in der Fassung vom 1. 9. 2024

1. Thema Rosentage 2025

Die Traunsteiner Rosentage sind eine Veranstaltung der Vereins Traunstein erleben GmbH, der Stadtmarketing Traunstein GmbH und der Stadt Traunstein. Sie finden vom 13. bis 15. Juni 2025 statt.

Die Traunsteiner Rosentage stehen im Zeichen rund um die Rose. Farbenfrohe, sommerliche Gärten, Dekorationsideen für Gartenfeste, Erfrischungen aus dem Garten... zahlreiche Ausstellungs-Ideen im Zusammenhang mit Rosen sind auf den Traunsteiner Rosentagen vorstellbar. Wir bitten die Aussteller das Thema aufzugreifen und wenn möglich bei der Standgestaltung einfließen zu lassen.

2. Zulassung

Zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, die Waren und Dienstleistungen zeigen, die einen engen Bezug zu Rosen bzw. zum stilvollen Garten haben. Der Veranstalter kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss dar. Erst mit der Zusendung der Rechnung an den Aussteller wird zwischen der Traunstein erleben GmbH und dem Aussteller ein verbindlicher Ausstellervertrag geschlossen.

3. Unteraussteller

Jeder beteiligte Aussteller muss sich mit einem eigenen Anmeldeformular anmelden und bedarf der Zulassung durch den Veranstalter. Eine Untervermietung ist grundsätzlich nicht zulässig.

4. Stornierung und verspäteter Aufbau

Storniert ein Aussteller seine Anmeldung bis 15. April 2025, so erhält er 100 % des bezahlten Betrages zurück. Bei einer Stornierung bis 1. Mai 2025 50 %, bis 1. Juni 2025 30 % des bezahlten Betrages zurück. Bei einer Stornierung nach dem 1. Juni 2025 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

Sollte der Veranstalter einen Ersatzaussteller finden, werden auch bei Kündigungen nach dem 15. April 2025 die vollen Standgebühren ersetzt.

Kann die Ausstellung wegen höherer Gewalt oder aus einem anderen vom Veranstalter nicht zu verantwortenden Grund nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Aussteller kein Rückzahlungsanspruch gegen den Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich aber, in einem solchen Fall die finanziellen Belastungen der Aussteller so weit wie möglich zu minimieren und gegebenenfalls nach Abzug der bereits entstandenen Kosten Teile der Standgebühren zurückzuzahlen.

Bei Aufbau später als 4 Stunden vor Aufbauende muss dem Veranstalter Mitteilung gemacht werden. Stände, die bis 2 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn nicht erkennbar belegt sind, können sonst vom Veranstalter anderweitig vergeben werden.

5. Standmiete, Ausstellerausweise

Die Zahlung der Standgebühr und sonstigen Leistungen sind gemäß den in der Rechnung angegebenen Zahlungszielen zu leisten. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen und werden keine Ausstellerausweise ausgegeben. Der Aussteller ist verpflichtet, geltende Zahlungsnachweise zum Aufbau mitzubringen. Eine Bareinzahlung bei der Ausstellungsleitung vor Ort ist nicht möglich. Erst nach vollständiger Bezahlung erhält der Aussteller die Ausstellerausweise. Der kostenlose Zutritt auf das Ausstellungsgelände ist nur mit einem gültigen Ausstellerausweis möglich. Der Ausstellerausweis ist deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Dies gilt auch beim Auf- und Abbau, da nur so eine Identifizierung durch das Sicherheitspersonal und des Organisationsteams gewährleistet ist.

Jeder Aussteller erhält bis 10 m² bezahlter Ausstellungsfläche zwei Ausstellerausweise, je weitere angefangene 5 m² einen Ausstellerausweis, maximal 14 Stück. Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Stückpreis von 10,- € erworben werden.

6. Namensnennung, Präsentation der Ausstellungsgegenstände

Am Stand ist deutlich sichtbar ein Schild mit dem Namen/Firmennamen und der kompletten Adresse anzubringen. Die entsprechenden Schilder erhält jeder Aussteller bei seiner Anmeldung vor dem Standaufbau im Organisationsbüro. Die Gestaltung der Stände soll stil- und phantasievoll sein. Ein Flohmarkt- oder Gewerbeschaucharakter ist zu vermeiden. Das Niveau der Veranstaltung ist sehr hoch angesetzt, daher sind „Schnäppchen-Angebote“ bzw. stark verbilligte „Sonderangebote“ nicht zugelassen.

Stauden dürfen in den ersten Reihen nicht in den Plastik-Pfandkisten, sondern nur in Holzkisten angeboten werden. Rollregale zur Lagerung der Pflanzen sollen für die Besucher möglichst nicht sichtbar sein. Offenes Feuer zur Präsentation von Öfen oder ähnlichem ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt und kann jederzeit bei Belästigung oder Gefährdung der Gäste und anderer Aussteller untersagt werden. Laut den gesetzlichen Bestimmungen sind bei allen angebotenen Waren und Leistungen die geforderten Preise einschließlich der Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen.

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße Zulässigkeit seiner Ware selbst verantwortlich. Insbesondere Aussteller, die Getränke und/oder Essen ausgeben, sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben selbst verantwortlich.

7. Müll-Entsorgung - Verkaufsbehältnisse

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen bei ihm anfallenden Müll selbst zu entsorgen. Die auf dem Gelände stehenden Mülleimer sind ausschließlich für die Besucher der Rosentage gedacht. Insbesondere Stände mit Essen und Getränken haben dafür zu sorgen, dass genügend Möglichkeiten zur Müllbeseitigung (Essensreste, Servietten,...) vorhanden sind. Es sind Mehrwegverpackungen zu verwenden. Folienverpackungen und Kartonagen sind nach der Ausstellung wieder vom Aussteller mitzunehmen. Wegwerfgeschirr und -besteck ist verboten.

Das Verwenden von Plastikverpackungen (Tüten etc..) soll so weit wie möglich im Sinne des Umweltschutzes unterlassen werden. Zur Verpackung von verkauften Gegenständen bitte Papier, Stofftaschen o. ä. verwenden.

8. Werbung

Die Firmenwerbung der Aussteller darf nicht das Bild des Ausstellungsstandes beherrschen. Der Besucher soll durch die ausgestellte Ware angesprochen und erst dann über den Aussteller informiert werden. Flugzettelwerbung in und vor dem Ausstellungsgelände ist verboten. Bild- und Tondarbietungen sowie der Gebrauch von Mikrofonanlagen sind vom Veranstalter gesondert zu genehmigen. Musikdarbietungen am Stand sind grundsätzlich verboten.

9. Sonnen- und Regenschutz

Als Überdachungen der Stände oder Teile der Stände sollten keine Kunststofffolien oder bunte Kunststoff-Zelte verwendet werden. Besonders unerwünscht sind die Pavillons der Baumärkte mit Folienverspannung über die Füße bis zum Boden. Zur Verwendung können Schirme oder Zeltdächer aus einfarbigen Textilien und hochwertigem Kunststoffgewebe kommen. Bei der Farbigkeit sollten grelle Töne vermieden werden. Erwünscht sind Beige- sowie dunkle Grün-, Rot- oder Blau-Töne. Großflächige Werbeaufschriften auf den Überdachungen sind unzulässig. Es ist darauf zu achten, dass sich auf den Zeltdächern bei Regen keine Wasseransammlungen bilden und so die Gefahr eines Zelteinsturzes bestehen kann.

10. Versicherung

Die vom Veranstalter abgeschlossene Haftpflichtversicherung beinhaltet nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller. Das Ausstellungsgut und die Ausrüstung der Aussteller sind durch diese selbst gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Der Aussteller haftet für die von ihm verursachten Schäden, insbesondere auch für Personenschäden von Dritten, die durch den Aussteller oder von seinem Stand verursacht werden.

11. Auf- und Abbau, Nachlieferung

Die Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Ausstellungsgelände fahren. Nach der Ladetätigkeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Ausstellungsgelände zu entfernen. Das Befahren der Rasenflächen ist nicht erlaubt. Die provisorischen Holzschneidewege sind nur mit Handwägen zu befahren. Die Wege dürfen durch geparkte Fahrzeuge nicht blockiert werden. So lange sich ein Fahrzeug auf dem Ausstellungsgelände befindet, hat sich der Fahrer immer in der Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten um es ggf. umsetzen zu können.

Zum Aufbau der Stände steht das Gelände ab dem 10. 6., zum Abbau bis zum 16. 6. 2025 zur Verfügung. Das Ausstellungsgelände ist ab dem 12. 6. 2025 abends eingefriedet und wird ab 18:00 Uhr außerhalb der Öffnungszeiten bewacht. Eine Bewachung nach Veranstaltungsende am 15. Juni 2025 ist nicht vorgesehen. Der Aufbau am Eröffnungstag (Freitag, 13. Juni 2025) muss bis 10 Uhr beendet sein.

Das Beliefern ist nur außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt. Fahrzeuge haben eine Stunde vor den Öffnungszeiten das Gelände zu verlassen. Nach dem Veranstaltungsende am 15. Juni 2025 um 18:00 Uhr wird den Besuchern bis 18:15 Uhr Zeit gegeben, das Gelände zu verlassen. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist erst dann zulässig, wenn der letzte Besucher das Gelände verlassen hat. Um ein reibungsloses Einfahren der Ausstellerfahrzeuge zu gewährleisten, behält sich der Veranstalter vor, Einfahrtsnummern auszugeben. Das Rückwärtsfahren mit Fahrzeugen ohne direkte Sicht durch das Heck des Fahrzeuges ist nur mit Einweiser zulässig. Achtung: auch außerhalb der Öffnungszeiten können Kinder von Besuchern oder Ausstellern auf dem Gelände sein.

Die Standflächen sind so zu verlassen wie sie ursprünglich vorgefunden wurden. Die Belagsflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Mit den Rasenflächen ist sorgsam umzugehen. Zeichnen sich durch starke Besucherströme Trittschäden in den Standflächen ab, so ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Durch das Auslegen von Hackschnitzeln wird versucht, weitere Schäden zu vermeiden. Vom Veranstalter wird an einem noch näher zu bestimmenden Platz eine größere Menge Hackschnitzel bereitgelegt, von der sich die Aussteller bei Nässe für ihren Stand (in kleineren Mengen) benötigte Hackschnitzel holen können. Diese Hackschnitzel sind nicht für die „Erstausrüstung“ bzw. den Aufbau und die Gestaltung des Standes vorgesehen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, für seinen Stand benötigte Hackschnitzel bzw. Rindenmulch selbst zu besorgen. Die vom Veranstalter bereitgestellten Hackschnitzel sind nur für die Wege-Sicherung bei Regen während der Veranstaltung bestimmt.

Jeder Aussteller auf einer Grünfläche ist verpflichtet, eine wasserdurchlässige (Flies-)Matte (Bändchengewebe - im Gartenfachhandel erhältlich) in der Größe seines Standes mitzubringen. Hackschnitzel und Rindenmulch dürfen nur auf solchen Matten ausgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bayern an Sonntagen eine „laute“ Arbeit bzw. Auf- und Abbauen von Ständen, sofern es einen Lärm erzeugt, nicht gestattet ist. Alle Aussteller, die am Sonntag nach Veranstaltungsschluss abbauen möchten, haben sich an diese gesetzliche Regelung zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass sie keinen Lärm verursachen.

12. Nächtliches Betreten des Ausstellungsgeländes

Das Ausstellungsgelände darf an allen Ausstellungstagen eine Stunde nach Ausstellungsende von den Ausstellern nicht mehr betreten oder befahren werden (Ausnahme Auf- und Abbautag). Das Übernachten auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.

13. Ausstellungsparkplätze

Leider stehen in unmittelbarer Nähe nur sehr wenige Parkplätze zur Verfügung. Bitte nutzen Sie die großen, öffentlichen Parkplätze am Bahnhof oder bei der Chiemgauhalle. Nähere Infos, auch über einen möglichen Ausstellertransfer, gibt es beim Organisationsbüro.

14. Standgröße

Das Vergrößern der Standfläche über den angemieteten und markierten Bereich hinaus ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich. Eine Mitnutzung der Wegeflächen zu Ausstellungszwecken ist auch an Verkaufstagen mit weniger Besuchern verboten.

Die Wegebreiten dürfen durch die Stände an keiner Stelle verringert werden.

15. Öffnungszeiten

13. 6. 2025	12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
14. 6. 2025	10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
15. 6. 2025	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

16. Standgebühr, Nebenkosten, Strom

Gärtnereien:	12,50 € / qm + MwSt, Mindestgebühr 125,- € + MwSt
Handwerk/Handel:	15,00 € / qm + MwSt, Mindestgebühr 150,- € + MwSt
Preis unter Arkaden:	für 2 Arkadenbögen (= Mindestgröße) 165,- € + MwSt

je weiterer Arkadenbogen (wenn möglich) 82,50 €+ MwSt
Preis für Essen & Trinken: 17,50 € / qm + MwSt, Mindestgebühr 175,- € + MwSt
Stromanschluss 60,- € Normalstrom (Lichtstrom), 75,- € Starkstrom (inkl. MwSt)

Wasser steht auf dem Gelände nur begrenzt zur Verfügung. Jeden Tag fährt vor Veranstaltungsbeginn ein Tankwagen mit Wasser durch das Gelände und versorgt die Gärtner mit Wasser. **Wer Wasser benötigt, muss entsprechende Großbehälter (Wassertonnen etc.) selbst bereitstellen, die dann vom Tankfahrzeug aufgefüllt werden.**

Weitere Nebenkosten fallen nicht an.

Die Bereitstellung von Strom ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzuklären. Nachträgliche Anschlusswünsche können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Aussteller hat selbst für genügend Kabel (ca. 50 m) zu sorgen. Kabeltrommeln sind bei Gebrauch immer zu entrollen (Brandgefahr)!

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Traunstein

18. Veranstalter

Traunstein erleben GmbH, Stadtmarketing Traunstein GmbH, beide Hochstraße 32, 83278 Traunstein, sowie Stadt Traunstein, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein

Organisation, Durchführung und Abrechnung/Rechnungsstellung: Traunstein erleben GmbH, Hochstraße 32, 83278 Traunstein

Telefon: 0175/1162274

Fax: 0861/8305

E-Mail: info@traunsteiner-rosentage.de

www.traunsteiner-rosentage.de